

Entwurf

**1. Änderungssatzung**

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Rosendahl

vom (Datum)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.1994, S.666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380)**
2. der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.)**

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

erhält folgende Fassung:

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **Artikel II**

In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

## **Artikel III**

§ 12 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

## **Artikel IV**

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **Artikel V**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.